(Übersetzung)

## **Internationale Konvention**

vom 1. Dezember 1954, in der am 2. September 1967 und am 28. August 1971 abgeänderten Fassung, die an die Stelle der

# Konvention vom 21. Juni 1920 des Internationalen Kälteinstituts

tritt

Die Regierungen der Mitgliedsländer des Internationalen Kälteinstituts sind in Anbetracht dessen,

- daß sich die Wissenschaft und Technik der tiefen Temperaturen ständig weiter entwickelt und damit neue Perspektiven für den Fortschritt und das Wohl der Menschheit eröffnet:7
- daß sich die Anwendungsmöglichkeiten der Kältetechnik erweitern;
- daß der Austausch von leichtverderblichen Lebensmitteln zwischen den Staaten der Welt zunimmt, wodurch ein immer wirksamerer internationaler Zusammenhalt in Fragen der Lebensmittelwirtschaft möglich und gleichzeitig die erweiterte Nutzung der Kältetechnik zur Behandlung und Konservierung solcher Lebensmittel notwendig wird;
- daß die Konvention vom 21. Juni 1920 in der abgeänderten Fassung vom 31. Mai 1937, durch die das Internationale Kälteinstitut geschaffen wurde, den sich aus dieser Situation ergebenden neuen Anforderungen an Wissenschaft und Technik und den gegenwärtigen ökonomischen Bedingungen nicht in vollem Umfang gerecht wird;

wie folgt übereingekommen:

## Teil I

## Zweck — Bezeichnung — Sitz — Aufgaben

## Artikel 1

#### Zweck — Bezeichnung — Sitz

- Die Vertragschließenden Seiten beschließen, beim Studium wissenschaftlicher und technischer Probleme der Kältetechnik und bei der Erweiterung ihrer Anwendungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen eng zusammenzuarbeiten.
- 2. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, das Internationale Kälteinstitut mit Sitz in Paris, im folgenden als "Institut" bezeichnet, beizubehalten und zu unterstützen.

# Artikel 2

## Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts im Zusammenhang mit allen Fragen der Untersuchung, Erzeugung und Nutzung von Kälte im internationalen Maßstab sind folgende:

- a) in den verschiedenen Mitgliedsländern die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungen und technischer und ökonomischer Untersuchungen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern;
- b) wissenschaftliche, technische und ökonomische Daten und Unterlagen sov.de Rechtsvorschriften zusammenzustellen;
- c) die Verbreitung von Wissenschaft und Technik zu fördern;
- d) alle Untersuchungen und Unterlagen, deren Herausgabe von Nutzen ist, zu veröffentlichen;
- e) die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der Kältetechnik, insbesondere im Bereich der Land- und

- Nahrungsgüterwirtschaft, in der Industrie und im Bereich des Gesundheitswesens und der Hygiene zu fördern;
- f) den Regierungen oder den internationalen Organisationen Empfehlungen zu geben und insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften vorzuschlagen;
- g) im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms Verbindung zu interessierten nationalen und internationalen Vereinigungen zu halten;
- h) internationale Kongresse zu veranstalten und
- allgemein alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Prinzip und die Anwendung der Kältetechnik zu fördern.

# Teil II Mitgliedschaft

# Artikel 3

## Mitgliedsländer, Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Institut gehören folgende Mitgliedsländer an, die die in dieser Konvention verankerten Rechte genießen und den sich aus dieser ergebenden Verpflichtungen unterliegen:

- a) die Vertragschließenden Seiten;
- b) die Territorien, die die Vertragschließenden Seiten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Konvention benennen und die in der beigefügten Liste auf geführt sind;
- Länder, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, wenn sie dieser beitreten und wenn ihr Beitritt die Zustimmung des Exekutivkomitees findet;
- d) die Territorien, die in der beigefügten Liste nicht aufgeführt sind, wenn sie dem Institut durch die für ihre internationalen Beziehungen zuständige Vertragschließende Seite benannt werden und wenn ihr Beitritt die Zustimmung des Exekutivkomitees findet.

## Artikel 4

## Kategorien von Mitgliedsländern

- Um Mitgliedsländern entsprechend der Bedeutung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und ihrem Interesse an den Problemen der Kältetechnik die Teilnahme an den Aktivitäten des Instituts zu ermöglichen, wurden 6 Kategorien von Mitgliedsländern geschaffen. Sie sind im wesentlichen gekennzeichnet durch die Beitragshöhe, die Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen und die Zahl der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Publikationen.
- Jedes Mitgliedsland bestimmt die Kategorie, in die es eingestuft werden möchte.

## Artikel 5

## Austritt, Änderung der Kategorie

Jedes Mitgliedsland hat das Recht, aus dem Institut auszutreten oder in eine niedrigere Kategorie überzuwechseln, in-